

Bleed Through

Repaired Document

Plastic Covered Document

- d) Der Zollinlandquai (Johannisbollwerk und Vorsetzen) und die öffentlichen Löschein- und Ladeplätze in der Stadt mit Ausnahme der an der Alster gelegenen Löschein- und Ladeplätze und der der Quaiverwaltung zugewiesenen Quaiabschnitte. Für die Benutzung dieser Löschein- und Ladeplätze sind in den Bekanntmachungen vom 12. Februar 1895 und 19. Juli 1901 Bestimmungen getroffen. Die Aufsicht an denselben wird von den Hafenbeamten ausgeübt.
- e) Die für den Verkehr der Passagierdampfschiffe bestimmten Landungsbrücken und Pontons. Die zur Regelung dieses Verkehrs getroffenen Anordnungen sind in der Bekanntmachung vom 20. Mai und 21. November 1898 enthalten. Die Hafen- bzw. Brückenbeamten haben für deren Ausführung zu sorgen.

f) Das Eisbrechewesen auf der Unterelbe von Hamburg bis Cuxhaven. Es stehen dazu die vier grossen staatlichen Eisbrechdampfer Nr. I, II, III. und „Elbe“ zur Verfügung. Diese Eisbrechdampfer, ausgerüstet mit Maschinen von 500 bis 1200 indicierten Pferdestärken, bieten Gewähr, das Hauptfahrwasser der Unterelbe auch in Wintern mit strenger und anhaltender Kälte für den Schiffsverkehr offen zu halten.

g) Das Tonnen- und Leuchtwesen, soweit es die Betonnung und Befestigung des Hauptfahrwassers der Unterelbe von Hamburg bis in See betrifft. Diese Betonnung und Befestigung geschieht nach den Grundsätzen des einheitlichen Systems zur Bezeichnung der Fahrwasser und Untiefen in den deutschen Küstengewässern vom 31. Juli 1887 und den Grundsätzen für die Leuchtfeuer und Nebelsignale der deutschen Küste vom 1. März 1904. Die Beaufsichtigung der Tonnen in Bezug auf richtige Lage, Farbe und Topfzeichen liegt den Tonnenlegern ob, die Bedienung der Leuchtfeuer wird von den Leuchtwärtern besorgt. Sie werden von dem Capitän des Eisbrechers „Elbe“, welches Schiff zu dem Zweck auch im Sommer in Betrieb gehalten wird, kontrolliert.

h) Der Quarantainedienst hinsichtlich des dazu erforderlichen nautischen Personals.

i) Das Lootswesen. Für das Lootswesen erhebt die Verwaltung das Lootsgeld. Im Flusslootswesen ist der Marine-Inspector der Vorgesetzte der von Hamburg angestellten 6 Bösch- und 30 Patentlooten. Die Böschlooten sind befugt, Schiffe sowohl eblauf- wie eblaufwärts zu looten, die Patentlooten dürfen nur eblaufwärts looten. In Zusammenhang hiermit trifft die Verordnung vom 20. April und 27. Juni 1904 für die Schifffahrt auf der Unterelbe besondere Bestimmungen. Im Seelootswesen ist der Commandeur und Loots-Inspector der Vorgesetzte der von Hamburg angestellten 130 Cuxhavener Staatslooten. Dieselben looten die von See einkommenden Schiffe bis zur Boshestation am Kaiser Wilhelm-Canal und die aus dem Canal kommenden Schiffe in See.

Der Marine-Inspector erhebt die folgenden Gebühren:

Das Lootsgeld nach den Verordnungen vom 5. und 26. Mai 1893 und 24. Juli 1895.

Die Hafeneinsteergebühr nach § 37 des Hafengesetzes vom 2. Juni 1897, die Gebühren für Benutzung des Korsschutenschauers nach dem Regulativ vom 5. September 1895.

Die Gebühren für Benutzung der öffentlichen Krähne und Wagen nach dem Tarif vom 28. October 1892 und 8. März 1899.

Die Gebühren für Benutzung der Landungsbrücken und Pontons durch Passagierdampfschiffe nach dem Tarif vom 23. Juni 1841 u. 23. Januar 1895, die Gebühren für das Öffnen der Niederbaumdrehbrücke nach dem Regulativ vom 29. Mai 1898.

Die Gebühren für das Heben der Kajenhubbrücke nach der Bekanntmachung vom 31. Januar 1888 und 19. August 1891.

Die Quaigebühren im Zollhafen (Johannisbollwerk) nach dem Tarif vom 11. Januar 1895.

Das Geestharter Hafengebiet nach dem Reglement vom 2. August 1871, die Gebühren für die gesundheitspolizeiliche Controle der einen Hamburger Hafen anlaufenden Seeschiffe nach der Verordnung vom 29. November 1895 und 30. November 1930.

Die Gebühren für die Benutzung der Fischmarktanlagen in St. Pauli nach dem Tarif vom 19. October 1898.

Die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Löschein- und Ladeplätze in der Stadt nach der Bekanntmachung vom 1. April 1903.

Zur Forderung der dem Commandeur und Loots-Inspector in Cuxhaven zugewiesenen Amtsgeschäfte steht zur Verfügung eine Flotille von 22 Fahrzeugen, nämlich:

- im Rhede- und Quarantainedienst: zwei Rhededampfer,
- im Tonnenwesen: ein Tonnenlegerdampfer,
- im Leuchtwesen: neun Leuchtschiffe, davon drei in Reserve,
- im Lootswesen: zwei Lootsendampfer, eine Lootsjolle,
- 7 Lotsenschoner.

1) Die Strandämter.

Strandämter (Strandungs-Ordnung vom 17. Mai 1874, § 1) bestehen in Hamburg und in Ritzbüttel.

Das Strandamt in Hamburg besteht aus drei von der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe je demselben für ein Jahr zu delegierenden Mitgliedern derselben; das Strandamt auf dem Hause Ritzbüttel aus dem jedesmaligen Amtsverwalter und zwei demselben von der Deputation für Handel und Schifffahrt beauftragten Marinebeamten. Dem Strandamte in Hamburg sind die Strandvogteien Hamburg — von der Eisenbahnbrücke über die Norderelbe abwärts — und Finkenwärder, dem Strandamte auf dem Hause Ritzbüttel sind die Strandvogteien Neuwerk, Duhnen und Cuxhaven unmittelbar unterstellt. Als Strandvogte fungieren: der Marine-Inspector in Hamburg, der Strandvogt in Finkenwärder, der Vogt von Neuwerk, der Strandvogt zu Duhnen, der Hafenmeister in Cuxhaven (Bekanntmachung des Senats vom 23. December 1874, betreffend die Ausführung der Strandungsordnung). Durch Ziffer 1 dieser Bekanntmachung sind die durch § 38 der Strandungsordnung den Aufsichtsbehörden zugewiesenen Funktionen gemäss § 40 den Strandämtern selbst übertragen.

Die Strandämter prüfen und entscheiden daher über bei ihnen angemeldete Ansprüche auf Berge- oder Hilfslohn oder die Erstattung sonstiger Bergungs- oder Hilfskosten nach Anhörung der Beteiligten.

Gegen den Bescheid des Strandamts findet nur der Rechtsweg statt. Zu diesem Zwecke muss binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides Klage bei dem für den Ort des Strandamts zuständigen Gerichte erhoben werden.

Die Strandämter hören ferner den Berger von Seeauswurf, strand- und see-triffligen sowie versenkten Gegenständen über die Zeit, den Ort und die Umstände der Bergung, sowie über den beanspruchten Lohn und sorgen für die Aufbewahrung der Gegenstände. Wird der Empfangsberechtigte alsbald ermittelt, so werden ihm die Gegenstände nach Bezahlung der Kosten ausgehändigt, andernfalls werden sie aufgeboden und mangels Empfangsberechtigter dem Landesiskus, see-trifflige und versunkene Gegenstände dagegen dem Berger überwiesen.

12) Das Fischereiwesen.

Vorsteher ist der Fischereidirector, dem unterstehen:

- Der St. Pauli Fischmarkt in Hamburg, der unter Leitung eines Fischmeisters steht.

Der Verkehr am St. Pauli Fischmarkt wird durch die Fischmarktordnung vom 27. December 1901 geregelt, während die Fischmarktgebühren auf Grund der Bekanntmachung, betreffend den Tarif für die neuen Fischmarktanlagen in St. Pauli vom 19. October 1898 erhoben werden.

II) Der Fischmarkt in Cuxhaven.

Für die Verwaltung des Cuxhavener Fischmarktes ist die Fischereinspection in Cuxhaven eingesetzt, an deren Spitze der Fischereinspector steht.

Der Verkehr wird durch die Fischmarktordnung für die Anlagen am Cuxhavener Fischereihafen vom 11. Februar 1908 geregelt, die Gebühren auf Grund der Bekanntmachung betreffend Gebührenerhöhung für die neuen Fischmarktanlagen in Cuxhaven vom 12. Februar 1908 erhoben.

Ausser der staatlichen Oberaufsicht und einheitlichen Leitung der Fischmärkte in Hamburg und Cuxhaven sind dem Fischereidirector die folgenden Obliegenheiten übertragen:

- Die Durchführung der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften zum Schutze des Fischbestandes und der Fischer.
- Die Begutachtung der Gesuche um Darlehen und Beihilfen, die den hamburgischen Seefischern zum Bau, Ankauf und Umbau ihrer Fahrzeuge, sowie zum Einbau von Motoren und Winden aus dem Reichseisereifonds gewährt werden und die Beaufsichtigung der Verwendung und Rückzahlung.
- Die Forderung der seemannischen, navigatorischen und fachlichen Ausbildung der Hochseefischer.
- Die Sorge für die Beschaffung eines geeigneten Mannschaftersatzes für die Fischereibetriebe.
- Die Wahrung der Interessen der See- und Küstenfischer gegenüber Gewerbeschädigungen.
- Die Ausführung von Fischereiversuchen zwecks Einführung neuer Fanggeräthe, Erforschung neuer Fanggründe, Suchen nach ausbleibenden Fischzügen.
- Die Forderung des Einbaus von Motoren in See- und Küstenfischerfahrzeuge.

Dem Fischereidirector liegt ferner die Führung der staatlichen Oberaufsicht und die einheitliche Leitung der Fluss- und Binnenfischer ob. Er hat die Aufsicht als Beauftragter Beamter im Sinne des § 2 des revidierten Gesetzes, betr. die Ausübung der Fischerei im Hamburgischen Staate, vom 15. Juni 1887 zu führen und mit den zuständigen Polizeibehörden in unmittelbarem Verkehr zu treten, um diesen die erforderlichen Gutachten zu erstatten und von ihnen die etwa erforderliche zwangsweise Durchführung der für die Fischerei in Betracht kommenden Gesetze und Verordnungen zu erwirken.

Zu 6. Die Zuständigkeit der Deputation in gewerblichen Angelegenheiten erstreckt sich auf die nachstehenden Obliegenheiten, welche unter entsprechender Abänderung der zu der Gewerbeordnung und zu dem Krankenversicherungsgesetz erlassenen Ausführungsvorschriften auf Grund des § 15 Abs. 2 der Gewerbeordnung und des § 84 des Krankenversicherungsgesetz der Deputation durch die Bekanntmachung betreffend die Zuständigkeit der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe vom 4. Mai 1908 übertragen worden sind.

Hiernach ist die Deputation

- die „höhere Verwaltungsbehörde“
 - 1) für die Anzeige bei Eröffnung der im § 33 der Gewerbeordnung aufgeführten Gewerbebetriebe;
 - 2) für Beschränkungen des Betriebes an Sonn- und Festtagen in bestimmten Gewerben, deren vollständige oder theilweise Ausübung zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist (§ 41 b G. O.);
 - 3) für die Controlle über den sogenannten ambulanten Gewerbebetrieb gemäss § 42 G. O.;
 - 4) für die Controlle über genehmigungspflichtige Anlagen gemäss § 51 G. O.;
 - 5) für Zulassung von Ausnahmen bei den nach § 105 b der G. O. an Sonn- und Festtagen beschränkten Gewerbebetrieben, wenn deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie bei Betrieben, welche ausschliesslich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmässige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten (§ 105 e G. O.);
 - 6) für Zulassung von Ausnahmen bei der durch statutarische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule für Arbeiter unter 18 Jahren (§ 120 G. O.);
 - 7) für die Wiedereinräumung der entzogenen Befugnisse zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen (§ 126 a G. O.);
 - 8) für die Verleihung der Befugnisse zur Anleitung von Lehrlingen trotz Mangel der im § 129 G. O. aufgeführten gesetzlichen Erfordernisse;
 - 9) für eine aussergewöhnliche Festsetzung einer Lehrzeit gemäss § 130 a G. O.;
 - 10) für die Erlassung einer Prüfungsordnung für die Gesellenprüfung (§ 131 b);
 - 11) für die Errichtung der Prüfungscommission zur Abnahme der Meisterprüfung (§ 135 G. O.);
 - 12) für die Verleihung des Rechts der juristischen Persönlichkeit an die „neuen Kassen“ gemäss § 140 G. O. (und zwar in den Fällen 1–3 und 5–12 für das ganze Staatsgebiet, im Falle 4 für das Stadtgebiet);
 - 13) für die Errichtung einer Innungskrankenkasse gemäss § 78 des Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883/10. April 1892;
 - 14) für das Innungswesen des Titel VI der Gewerbeordnung.
 - die „untere Verwaltungsbehörde“
 - 1) für die Entziehung der Befugnisse zur Anleitung von Lehrlingen;
 - 2) für die Controlle über die Zahl der Lehrlinge eines Lehrherrn gemäss § 128 G. O.;
 - 3) für die Controlle über die Zahl der Lehrlinge in offenen Verkaufsstellen, sowie in anderen Betrieben des Handelsgewerbes (G. O. § 139 I).
 - die „Gemeindebehörde“ (und zwar für das Stadtgebiet)
 - 1) für die Bezeichnung von Wochenmarkterteilen neben den in Ziffern 1 bis 3 des § 66 G. O. aufgeführten;
 - 2) für die Mitwirkung bei Festsetzung der Marktordnung (§ 69 G. O.) durch die Polizeibehörde;
 - 3) für die Mitwirkung bei Erweiterung des Marktverkehrs (§ 70 G. O.) durch die Polizeibehörde;
 - 4) für die Mitwirkung bei Festsetzung von Taxen für Lohnbediente und andere Personen, welche auf öffentlichen Strassen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten, sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Saufen, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind (§ 76 G. O.) durch die Polizeibehörde;
 - 5) für die Mitwirkung bei Festsetzung von Taxen im Schornsteinfegerbetriebe (§ 77 G. O.) durch die Polizeibehörde;
 - 6) für die Mitwirkung bei Verkürzung der Ladenschlusszeit (§ 139 I G. O.) durch die Polizeibehörde;
 - 7) für die Anerkennung von Fachschulen im Sinne des § 189 I G. O.
- Das Verzeichniss des Beamtenspersonals siehe Abschnitt I, Näheres Inhaltsverzeichnis.

Das Inhalts-Verzeichniss befindet sich hinter dem Titelblatt.